

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang X

Rathenow, den 07.09.2011

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.07.2011, des Hauptausschusses vom 18.08.2011 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 31.08.2011</b></p>	<p>Seite 41</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Widmungsverfügung zu den Verkehrsflächen der nachfolgenden Plätze und Parkanlagen: Platz der Freiheit, Schleusenplatz, Platz der Jugend, Karl-Marx-Platz, Fontanepark, Bereich Südhang am Kirchberg, Körgrabenpark, Park vor der Schwimmhalle in der Gemarkung Rathenow</b></p>	<p>Seite 51</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2011</b></p>	<p>Seite 43</p>	<p>Bekanntmachung des <b>Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ Pl.Nr. 045</b></p>	<p>Seite 52</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -</b></p>	<p>Seite 45</p>		
<p>Bekanntmachung der <b>Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow, Bereich Rathenow - West</b></p>	<p>Seite 47</p>		
<p>Bekanntmachung der <b>Einziehung einer Teilfläche der sonstigen öffentlichen Straße "Salzstraße" in der Gemarkung Rathenow</b></p>	<p>Seite 48</p>		
<p>Bekanntmachung der <b>Widmungsverfügung zu den Verkehrsflächen der Parkplätze in der Brandenburger Straße und in der Ferdinand-Lassalle-Straße</b></p>	<p>Seite 50</p>		

**STADT RATHENOW**  
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.07.2011**

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 085/11 Auftragsvergabe der Sanitär- und Heizungsinstallation für die Heizzentrale in der Kita „Olga Benario“**

**DS 086/11 Auftragsvergabe der Bauhauptleistung für den Umbau der Küche und des Speiseraums in der Gesamtschule „Bruno.-H. Bürgel“**

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.08.2011**

**öffentlicher Teil**

**DS 109/11 Änderung der Planungen für die Errichtungen der Uferpromenade auf der östlichen Seite des Stadtkanals**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Änderung der Planungen zur Errichtung der Uferpromenade am Stadtkanal zwischen Berliner Straße und Auslassbauwerk Körgraben (Wegfall der Rampenanlage).

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 087/11 Verleihung des Rathenower Bürgerpreises 2011**

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 31.08.2011**

**öffentlicher Teil**

**DS 099/11 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2011.

**DS 083/11 Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Rathenow und der surplus finance GmbH zur Durchführung eines aktiven Zinsmanagements**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Rathenow und der surplus finance GmbH über die Durchführung eines aktiven Zinsmanagements zum 31.12.2011 zu kündigen.

**DS 082/11 Personalentwicklungskonzept der Stadt Rathenow von 2010 bis 2020 (Informationsvorlage)**

**DS 105/11 Lokaler Aktionsplan Rathnow/Region Westhavelland**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow unterstützt den Lokalen Aktionsplan Rathenow / Region Westhavelland und befürwortet die folgenden Handlungsziele:

1. Die Bürgerinnen und Bürger im Westhavelland engagieren sich für ihr demokratisches Gemeinwesen und erleben die demokratische Staatsform als attraktiver gegenüber rechtsextremen Ideen (und Parteien).
2. Alle im Westhavelland lebenden Bevölkerungsgruppen nehmen am gesellschaftlichen Leben teil.
3. Die Westhavelländerinnen und Westhavelländer kennen ihre Regionalgeschichte (und sind gegenüber Geschichtsverklärung resistent).
4. Die Situation bezüglich rechtsextremistischer Gruppen und Entwicklungen sowie die Ressourcen für den Ausbau demokratischer Strukturen sind gut beschrieben.
5. Der Lokale Aktionsplan und seine Ziele sind im Westhavelland (und darüber hinaus) gut bekannt.

**DS 092/11 Änderung des Pachtvertrages vom 16.07.2009 mit dem FSV Optik Rathenow e. V.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Pachtvertrages vom 16.07.2009 zwischen der Stadt Rathenow und dem FSV Optik Rathenow e.V. mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2011. Dabei wird ein Festzuschuss in Höhe von 85.000 € für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 vereinbart.

**DS 088/11 Bestellung des stellvertretenden Stadtwehrrührers der Stadt Rathenow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Herrn Oliver Lienig unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.09.2011 zum stellvertretenden Stadtwehrrührer der Stadt Rathenow

**DS 094/11 Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz -Feuerwehrsatzung.

**DS 072/11 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Weinberggelände" –Festlegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 7. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vom 21.12.2001 der Stadt Rathenow und billigt die Begründung und den Umweltbericht.

**DS 089/11 Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" Plan Nr. 045 - Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Prüfung gemäß § 33 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" gemäß § 1 BauGB geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 090/11 Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" Pl.Nr. 045 hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" Pl.Nr. 045 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**DS 095/11 Bebauungsplan "Sondergebiet Holzverarbeitung" hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Sondergebiet Holzverarbeitung" gemäß § 1 BauGB geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 096/11 Bebauungsplan "Sondergebiet Holzverarbeitung" – Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Sondergebiet Holzverarbeitung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**DS 105/11 Straßenbaumaßnahme Berliner Straße – Abschnittsbildung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Berliner Straße zwei Abschnitte zu bilden.

1. Abschnitt: Schleusenbrücke bis Einmündung Friedrich-Engels-Straße
2. Abschnitt: Einmündung Friedrich-Engels-Straße bis Bammer Landstraße

**DS 066/11 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 020 "Innenstadtbereich" Errichtung eines ALDI - Marktes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 020 "Innenstadtbereich" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Verkaufsmarktes zu erteilen.

**DS 108/11 Sanierung der Toiletten in der Grundschule „Otto Seeger“**

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beauftragt den Bürgermeister, durch bauliche Veränderungen den unhaltbaren Zustand der Toiletten in der Grundschule „Otto Seeger“ in Rathenow West noch im Jahr 2011 zu beseitigen. Hierzu ist der SVV ein Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 061/11 Vergabe des Kulturförderpreises 2011**

**DS 087/11 Verleihung des Rathenower Bürgerpreises 2011**

**DS 091/11 Vergabe Leasing einer LKW-Kehrmaschine**

**DS 097/11 Vertrag zur Übernahme der Wartung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen sowie Lichtsignalanlagen der Stadt Rathenow**

**DS 100/11 Auftragsvergabe - bituminöse Oberflächenbehandlung der Forststraße und der verlängerten Jahnstraße in Rathenow**

**DS 101/11 Grundstücksverkauf Steckelsdorf, Flur 2, Flurstück 169**

**DS 102/11 Grundstücksankauf Rathenow, Flur 22, Flurstück 65/1**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

## **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.08.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>37.561.600,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>40.233.300,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>230.000,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>230.000,00 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>39.813.500,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>44.871.400,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>35.314.200,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>37.650.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>4.499.300,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>6.339.600,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>881.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **3.765.000,00 €**

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **388 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 €festgesetzt.

#### § 6

**entfällt**

Rathenow, den 01.09.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Die Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen kann von jedem während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 eingesehen werden.**

**Satzung über die Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die  
Erhebung von Kostenersatz  
- Feuerwehrsatzung -**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) i. d. zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg ( Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG ) i. d. zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 31.08.2011 nachfolgende Satzung beschlossen :

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die freiwillige Feuerwehr erfüllt Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 BbgBKG. Hierzu gehört insbesondere die Bekämpfung von Schadfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Die freiwillige Feuerwehr stellt Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG .

**§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der freiwilligen Feuerwehr nach § 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 der Satzung sowie in § 45 BbgBKG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  01. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  02. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  03. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist.

04. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BdbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BdbgBKG verantwortlich ist,
  05. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  06. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes aus dem Wasser entfernt wurde,
  07. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
  08. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat und dieser nicht innerhalb von drei Minuten gemeldet wird, oder
  09. einen Gewerbe- oder Industriebetrieb besitzt oder betreibt, bei dessen Brand Sonderlöschmittel eingesetzt werden müssen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

**§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach den Kostensätzen aus § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Zeitaufwand berechnet wird, beginnt die Berechnung mit dem Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der jeweiligen Feuerwache und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft nach Einsatzen in der Feuerwache. Die Erstellung des Kostenbescheides erfolgt nach konkret aufgewendetem Zeiteinsatz (Minutentakt).
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung um je 25 % je Abrechnungseinheit.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

der Minutensatz je eingesetztem Feuerwehrmann /-frau **0,73**

#### § 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner

#### § 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenbescheid wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Im Fall der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-/Entgeltspflichtige die Stadt Rathenow von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

#### § 7 Kosten- und Entgeltbemessung

Die Festlegung der Kostensätze / Minute erfolgt durch Teilung der ermittelten Stundensätze durch 60 und anschließender Abrundung.

- (1) Personalkosten - **€/Min -**
  - 01 Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs.2 und 3 der Satzung beträgt der Minutensatz je eingesetztem Feuerwehrmann/ -frau **0,73**
  - 02 Der Stundensatz je eingesetztem Feuerwehrmann / -frau erhöht sich bei kostenpflichtigen Einsätzen nach 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 25% auf **0,92**
  - 03 Bei Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt

#### (2) Fahrzeugkosten

Die Entgeltfestsetzung der Kfz (auch die in den Ortsteilen stationierten) erfolgt auf der Basis der Mischkalkulation der einzelnen Kfz-Gruppen der in der Feuerwache Rathenow kalkulierten Kosten.

	€/ Min.
01 Einsatzleitwagen ( ELW )	1,61
02 Vorausrüstwagen ( VRW )	3,02
03 Tanklöschfahrzeug	7,94
04 Löschgruppenfahrzeug ( LF 16 TS )	4,48
05 Löschgruppenfahrzeug ( LF 20/16 )	6,36
06 Drehleiter ( DLK 23/12 )	11,19
07 Gerätewagen – Gefahrgut ( GWG )	5,39
08 Gerätewagen – Nachschub ( GWN )	1,61
09 Mannschaftstransportwagen MTW / Semlin	1,61
10 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / Göttlin	9,24
11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / Steckelsdorf	9,24
12 Mannschaftstransportwagen MTW / Grütz	1,61
13 Löschfahrzeug LO – LF 8 / Böhne	6,44

- (3) Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, welche kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.
- (4) Sonstige Sachkosten (Verbrauchsmittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Kostspflichtigen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für im Einsatz gebrauchte Feuerwehr- und andere Ausrüstungsgegenstände infolge einsatzbedingten Verlustes.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow sowie die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Rathenow, 05.09.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Einziehungen  
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen  
und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

**Bereich Rathenow - West**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – West gelegenen

**sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums**

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. deren Nutzung eingeschränkt wird.

Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 18.08.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche  
der sonstigen öffentlichen Straße "Salzstraße"  
in der Gemarkung Rathenow**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1),

die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen Teilbereiches der sonstigen öffentlichen Straße

**Salzstraße    Flur 23    Flurstücke 146/0, 148/0**

mit der Maßgabe eingeschränkt wird, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf diesem Teilstück der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für dieses benannte Teilstück der sonstigen öffentlichen Straße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

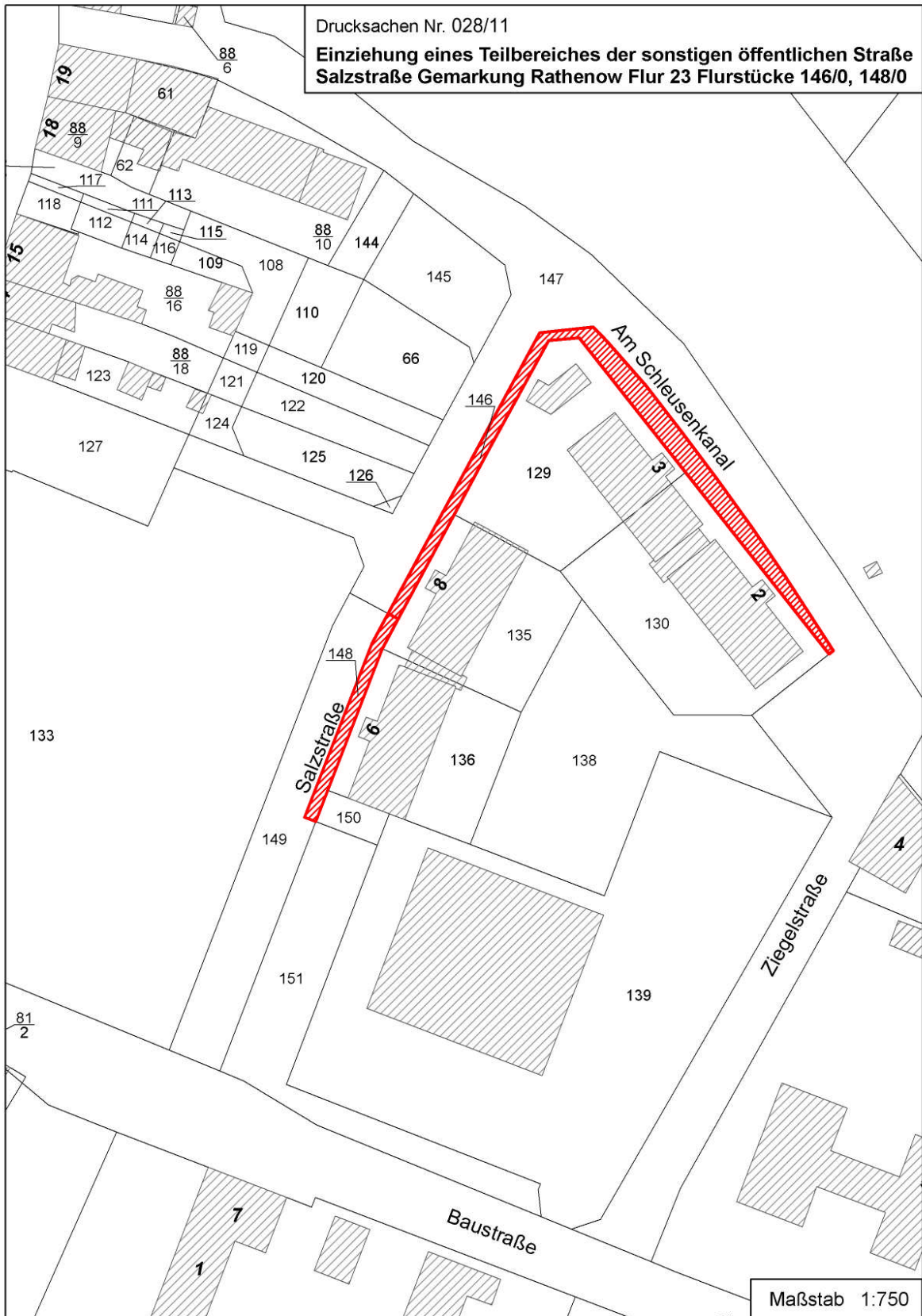
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 19.08.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister



## **Widmungsverfügung**

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1).

### **Die Verkehrsflächen der Parkplätze in der Brandenburger Straße und in der Ferdinand-Lassalle-Straße**

**Gemarkung Rathenow      Flur: 25 Flurstück: 160/0 und**  
**Gemarkung Rathenow      Flur: 35 Flurstück: 48/5, 38/3**

erhalten die Eigenschaft von sonstigen öffentlichen Straßen und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, den 19.08.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1).

### Die Verkehrsflächen der nachfolgenden Plätze und Parkanlagen

**Platz der Freiheit, Schleusenplatz, Platz der Jugend, Karl-Marx-Platz, Fontanepark, Bereich Südhang am Kirchberg, Körgrabenpark, Park vor der Schwimmhalle**

### in der Gemarkung Rathenow

erhalten die Eigenschaft von sonstigen öffentlichen Wegen bzw. Plätzen und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung gestellt. Diese Wege bzw. Plätze erfüllt die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Plätze eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Ein Lageplan und ein Verzeichnis der zu widmenden Flurstücke liegt in der Stadt Rathenow, Berliner-Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

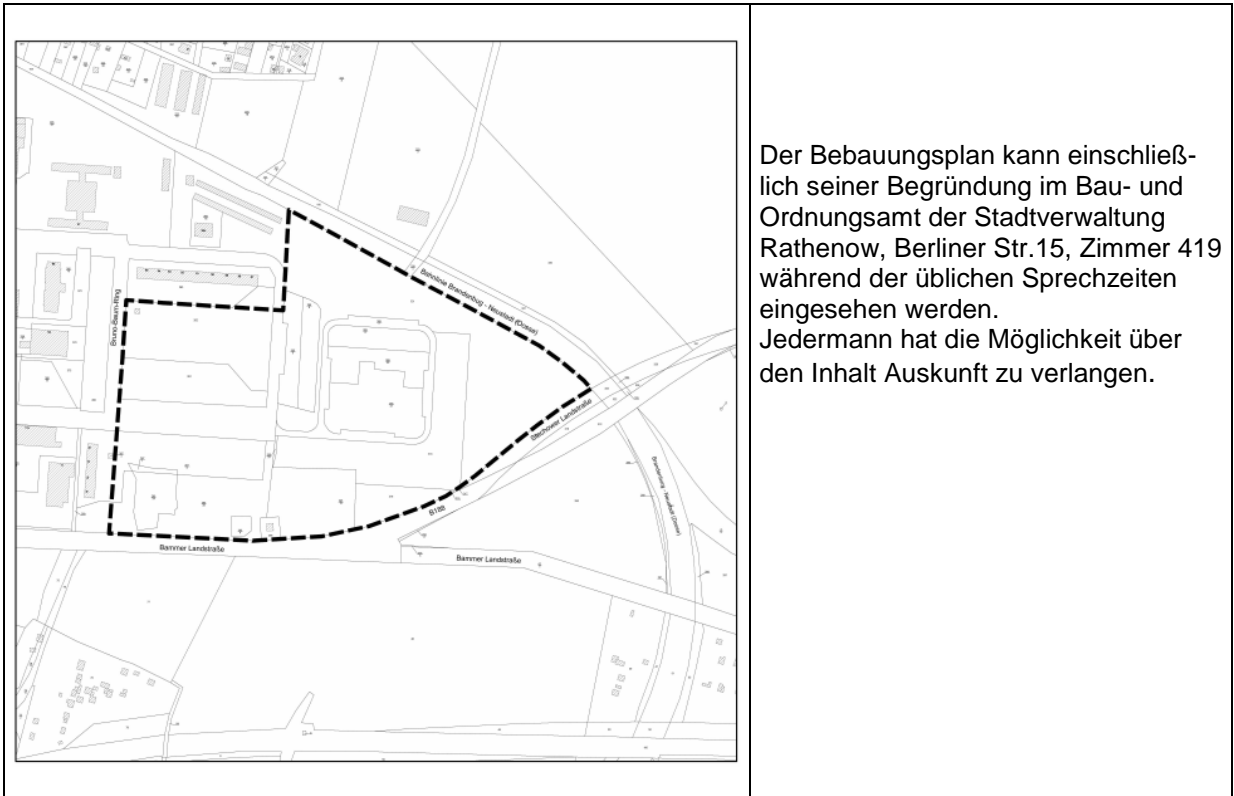
Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 19.08.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ Plan Nr. 045

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 31.08.2011 den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ Plan Nr. 045 gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.  
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 01.09.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister